

Weitere Informationen:

Stadtverwaltung Herzogenrath

A61 – Stadtplanungsamt –
Rathausplatz 1
52134 Herzogenrath
Zentrale: 02406/83-0
Durchwahl: 02406/83-327
Fax: 02406/79757
Internet: www.herzogenrath.de
e-mail: sabine.schnichels@herzogenrath.de

Verbraucher-Zentrale NRW e.V.

Energieberatung StädteRegion Aachen

Luisenstr 35 (Luisenpassage)
52477 Alsdorf
Tel.: 02404-90327-75
Fax: 02404-90327-15
Internet: www.verbraucherzentrale-nrw.de
e-mail: alsdorf@vz-nrw.de

altbau^{plus} e. V.

AachenMünchener-Platz 5
52064 Aachen
Tel.: 0241/413-888-0
Fax: 0241/413-888-99
Internet: www.altbauplus.de
e-mail: info@altbauplus.de

Enwor Energie & Wasser vor Ort GmbH

Kaiserstraße 100
52134 Herzogenrath
Tel.: 02407/579-0
Fax: 02407/579-7777
Internet: www.enwor.de
e-mail: info@enwor.de

StädteRegion Aachen

A 63 - Amt für Bauaufsicht und Wohnraumförderung
Zollernstraße 10
52070 Aachen
Tel. : 0241/5198-2316
Fax : 0241/5198-80630
Internet: www.staedteregion-aachen.de
e-mail: bauordnungsamt@staedteregion-aachen.de

Förderung von . . .

- Thermischen Solaranlagen (Neuerstellung)
- Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung
- Blockheizkraftwerken (BHKW)
- ortsfesten Brauchwassernutzungsanlagen



VORWORT

**„Die Natur zu erhalten, ist teuer,
sie nicht zu erhalten, ist unbezahlbar.“**

Hans Immler (Prof. für Sozialökonomie an der Universität Kassel)

Endliche Ressourcen, und dazu zählen Öl, Gas und auch Trinkwasser, stehen uns nur in begrenzten Maßen zur Verfügung.

Die Stadt Herzogenrath möchte sich ihrer Verantwortung stellen und sieht sich zu einem nachhaltigen, zukunftsfähigen Handeln veranlasst. „Nachhaltige Entwicklung ist eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können“ (Ver-einte Nationen).

Bezogen auf die Energienutzung ist es aus Sicht der Stadt Herzogenrath erforderlich, den Anteil an rationellen und regenerativen Energiequellen zu steigern. Die Richtlinie soll Anreiz sein, über den notwendigen Wandel der klassischen hin zur naturverträglichen und nachhaltigen Energienutzung, nachzudenken.

Mit der Förderung von Solarkollektoranlagen, Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung, Blockheizkraftwerken und Brauchwassernutzungsanlagen soll die Nachfrage erhöht, der Verbrauch von fossilen Brennstoffen und Trinkwasser reduziert und der CO₂ Ausstoß minimiert werden.

Die Stadt Herzogenrath möchte gemeinsam mit ihren Bürgerinnen und Bürgern die Zukunft gestalten und lädt sie ein, diesen Prozess aktiv mitzugestalten.



Christoph von den Driesch
Bürgermeister der Stadt Herzogenrath

Eigene Notizen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Stichworte zur Antragsstellung:

- Formloser Antrag
- Antrag für häusliche Brauchwassernutzung

- Bankverbindung
- Kontonummer
- Bankleitzahl

- Original**rechnungen

- Fachunternehmerbescheinigungen mit Stempel
(Original), keine Kopie) Datum
- Unterschrift

- Anmeldebestätigung des örtlichen Wasserversorgers
- Anmeldebestätigung der Stadt

Zum Herausnehmen:
**Fachunternehmerbescheinigung
und Antrag für häusliche Brauchwassernutzung**

6. Verfahren

- 6.1 Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind an die
Stadtverwaltung Herzogenrath
A61 – Stadtplanungsamt -
Rathausplatz 1
52134 Herzogenrath
zu richten.
- 6.2 Die Anträge (außer Brauchwassernutzungsanlage) sind formlos zu stellen.
- 6.2.1 Die Anträge für (Brauchwassernutzungsanlage) sind auf dem Antragsformular (Anlage 2) „Antrag für häusliche Brauchwassernutzung“ zu stellen.
- 6.3 Den Anträgen (gilt nur für Brauchwassernutzungsanlage) ist die Anmeldebestätigung des örtlichen Wasserversorgers und der Stadt beizufügen.
- 6.4 Die Adressen der Errichter werden dem Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen (gilt nur für Brauchwassernutzungsanlage) mitgeteilt.
- 6.5 Diese Förderung (gilt nur für Brauchwassernutzungsanlage) ergeht unbeschadet erforderlicher – z. B. wasserrechtlicher Genehmigungen.
- 6.6 Den Anträgen sind die Originalrechnungen beizulegen. Eine Bestätigung eines Fachunternehmers (Anlage 1) über die Errichtung der Anlage ist mit einzureichen (im Original, keine Kopie).
- 6.7 Alle eingereichten Originalrechnungen werden nach erfolgter Förderung mit Fördervermerk an den Antragsteller zurückgegeben.

7. Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. Die Richtlinie der Stadt Herzogenrath über die Gewährung von Zuschüssen zur Nutzung unerschöpflicher Energien, rationaler Energieverwendung und Regenwassernutzung vom 09.07.2003 tritt außer Kraft.

Richtlinie der Stadt Herzogenrath zur Förderung von Solarkollektoranlagen, Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung, Blockheizkraftwerken und Brauchwassernutzungsanlagen vom 24.06.2008

1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, die Installation von Solarkollektoranlagen, Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung sowie Blockheizkraftwerken (BHKW) in der Stadt Herzogenrath zu unterstützen und damit einen Beitrag zum Umweltschutz und zur CO²-Reduzierung zu leisten. Ziel ist es auch, den Verbrauch von Trinkwasser, insbesondere in Bereichen, in denen eine Ersatzwassernutzung möglich ist (z. B. WC-Spülung und Gartenbewässerung), zu reduzieren. Um diese Ziele zu erreichen, gewährt die Stadt Herzogenrath nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Zuwendung.

- 1.1 Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.
- 1.2 Die Stadt Herzogenrath entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind

- die Errichtung von Solarkollektoranlagen einschließlich Speicher- und Luftkollektoren zur Brauchwassererwärmung und / oder zur Heizungsunterstützung. Solarkollektoranlagen müssen eine Mindestkollektorfläche von 3 m² haben. Es werden nur Anlagen mit Bauartzulassung oder Typprüfzeugnis gefördert.
- die Errichtung von primären Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung – Geothermische Anlagen, Wärmepumpen, Biogas- und Biomasseanlagen (Holz- und Pflanzenölnutzung) – zur Wärmeerzeugung.
- die Errichtung von Blockheizkraftwerken (BHKW) zur Erzeugung von elektrischem Strom und Wärme.

- die Errichtung von Brauchwassernutzungsanlagen einschl. Speicher in Wohngebäuden zur WC-Spülung und Gartenbewässerung als ortsfeste Anlage mit einem Mindestspeicher von 1.000 Litern in Ein- oder Zweifamilienhäusern sowie 5.000 Litern in Mehrfamilienhäusern. Es werden nur Anlagen mit Bauartzulassung oder Typprüfzeugnis gefördert.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 - Antragsberechtigt sind natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer von Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern sind, die mit Solarkollektoranlagen und / oder Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung und / oder Blockheizkraftwerk und /oder Brauchwassernutzungsanlagen versehen wurden.
- Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.
- 3.2 Die errichtete Solarkollektoranlage und / oder Heizungsanlage mit regenerativer Energienutzung und / oder das BHKW und / oder die Brauchwassernutzungsanlage müssen im Gebiet der Stadt Herzogenrath liegen.

4. Zuwendungsvoraussetzung

Voraussetzung für eine Förderung (nach Punkt 2 der Richtlinie) ist, dass

- 4.1 die Anforderung der Punkte 1. bis 3. erfüllt sind,
- 4.2 die Maßnahme fertig gestellt und abgerechnet ist. Es gilt das Datum der Schlussrechnung.
- 4.3 **die Originalrechnungen vorgelegt werden,**
- 4.4 die Antragstellung innerhalb eines Jahres nach Errichtung der Anlage erfolgt (Anlagen, die vor Inkrafttreten der Richtlinie fertiggestellt waren, sind nicht förderfähig),
- 4.5 Haushaltsmittel im Antragsjahr noch zur Verfügung stehen und

- 4.6 die Installation der **Anlage durch Fachunternehmer** bestätigt wird.
- 4.7 Die Anlage (gilt nur für Brauchwassernutzungsanlage) bei der Stadt und dem Wasserversorgungsunternehmen angemeldet wurde und
- 4.8 dem Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen zur Hygienekontrolle nach vorheriger Anmeldung Zugang gewährt wird (gilt nur für Brauchwassernutzungsanlage).
- 4.9 Städtische Zuwendungen werden nicht gewährt, so weit hierdurch Bundes- oder Landesmittel entfallen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch Nicht-rückzahlende Zuschüsse (Projektförderung).
- 5.2 Die **Grundförderung** beträgt pro Haus/Gebäude bei
- 5.2.1 - Neuerrichtung von Solarkollektoranlagen zur Brauchwassererwärmung und / oder zur Heizungsunterstützung = 150 €,
- 5.2.2 - Errichtung von Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung zur primären Wärmeerzeugung (Stückholz, Scheitholz, Pellets und alle Arten von Wärmepumpen) = 300 €,
- 5.2.3 - Errichtung eines BHKW zur Erzeugung von elektrischem Strom und Wärme = 300 €,
- 5.2.4 - Neuerrichtung einer Brauchwassernutzungsanlage für Ein- bis Zweifamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser = 250 €.
- 5.3 Soweit Zuwendungen aus Bundes-, Landesmitteln oder sonstigen Kreismitteln beantragt oder gewährt werden oder worden sind, sind die dortigen Bewilligungsbestimmungen durch den Zuwendungsempfänger zu beachten.